

18.12.85

A - Fz - In**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Durchführung einer Bundeswaldinventur
(Bundeswaldinventur-Verordnung)**A. Zielsetzung**

Die letzte bundesweite Forsterhebung über Kultur-, Betriebs- und Baumarten ist 1961 durchgeführt worden. Seitdem haben sich die großräumigen Waldverhältnisse einschneidend verändert und sind Waldschäden großen Ausmaßes aufgetreten. Eine Weiterverwendung der Erhebungsergebnisse von 1961 ist daher nicht mehr möglich. Es fehlen heute insbesondere gesicherte Daten zur Beurteilung

- der Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Nutzung des Waldes,
- der Struktur und des Umfangs des möglichen Holzaufkommens aus dem Walde und
- der Gefährdungen, Schädigungen und Fehlentwicklungen des Waldes.

Diese inzwischen besorgniserregende Informationslücke soll durch eine auf das gesamte Bundesgebiet bezogene forstliche Großrauminventur auf Stichprobenbasis (Bundeswaldinventur) geschlossen werden.

Die Bundeswaldinventur soll auch Unterlagen liefern, die für Aussagen zu den Produktionsverhältnissen des Waldes infolge der neuartigen Waldschäden benötigt werden.

B. Lösung

Durch Rechtsverordnung nach § 41 a Abs. 4 des Bundeswaldgesetzes wird die Durchführung einer Bundeswaldinventur in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1989 angeordnet und werden nähere Vorschriften über das anzuwendende Stichprobenverfahren und die zu ermittelnden Grunddaten erlassen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bei einer Verwirklichung der Bundeswaldinventur in den Jahren 1986 bis 1989 werden die Gesamtkosten 19,04 Millionen DM betragen. Auf den Bund entfallen 2,76 Millionen DM, davon 0,97 Millionen DM für Vorbereitungsarbeiten bereits in den Jahren 1984 und 1985; auf die Länder entfallen 16,28 Millionen DM. Die Kosten für eine neue Forsterhebung, die zur Aktualisierung der Ergebnisse der umfassenden Forsterhebung von 1961 und der eingeschränkten Forsterhebung von 1972 für Anfang der 80er Jahre vorgesehen war, werden dadurch entbehrlich. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen keine Kosten.

-3-

18.12.85

A - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Durchführung einer Bundeswaldinventur
(Bundeswaldinventur-Verordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 - (411) - 740 00 - Bu 22/85

Bonn, den 17. Dezember 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über die Durchführung einer
Bundeswaldinventur (Bundeswaldinventur-
Verordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Heinrich

B

Verordnung über die Durchführung einer Bundeswaldinventur (Bundeswaldinventur-Verordnung)

Vom 1985

Auf Grund des § 41 a Abs. 4 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), der durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034) eingefügt worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zeitpunkt

In der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1989 wird eine Bundeswaldinventur durchgeführt. Stichtag für die Auswertung der Daten des Waldzustandes ist der 1. Oktober 1987.

§ 2

Stichprobenverfahren

Die Bundeswaldinventur ist nach einem einheitlichen terrestrischen Stichprobenverfahren mit gleichmäßig systematischer Stichprobenverteilung über das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im 4 x 4 km Quadratverband durchzuführen. Verdichtungen erfolgen gemäß der Anlage zu dieser Verordnung.

...

§ 3

Grunddaten

An den Stichprobenpunkten werden nachstehende Grunddaten gemessen und beschrieben:

1. Waldfläche,
2. Betriebsart,
3. Bestandesform,
4. Baumart,
5. Alter,
6. Baumdurchmesser,
7. Baumhöhe,
8. Qualität des Holzvorrates, Pflegezustand,
9. Walderschließung (Forstwege) und Geländeform und
10. Schäden, soweit nicht unter Nummer 8 erfaßt.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Bundeswaldgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Anlage zu § 2

Verdichtung der Bundeswaldinventur

Das Stichprobengrundnetz im 4 x 4 km Quadratverband wird wie folgt verdichtet:

auf einen 2,83 x 2,83 km Quadratverband in

- Bayern, Bereich der Oberforstdirektion Augsburg und
- Niedersachsen, Bereich der Wuchsgebiete Niedersächsischer Küstenraum und Mittel-Westniedersächsisches Tiefland

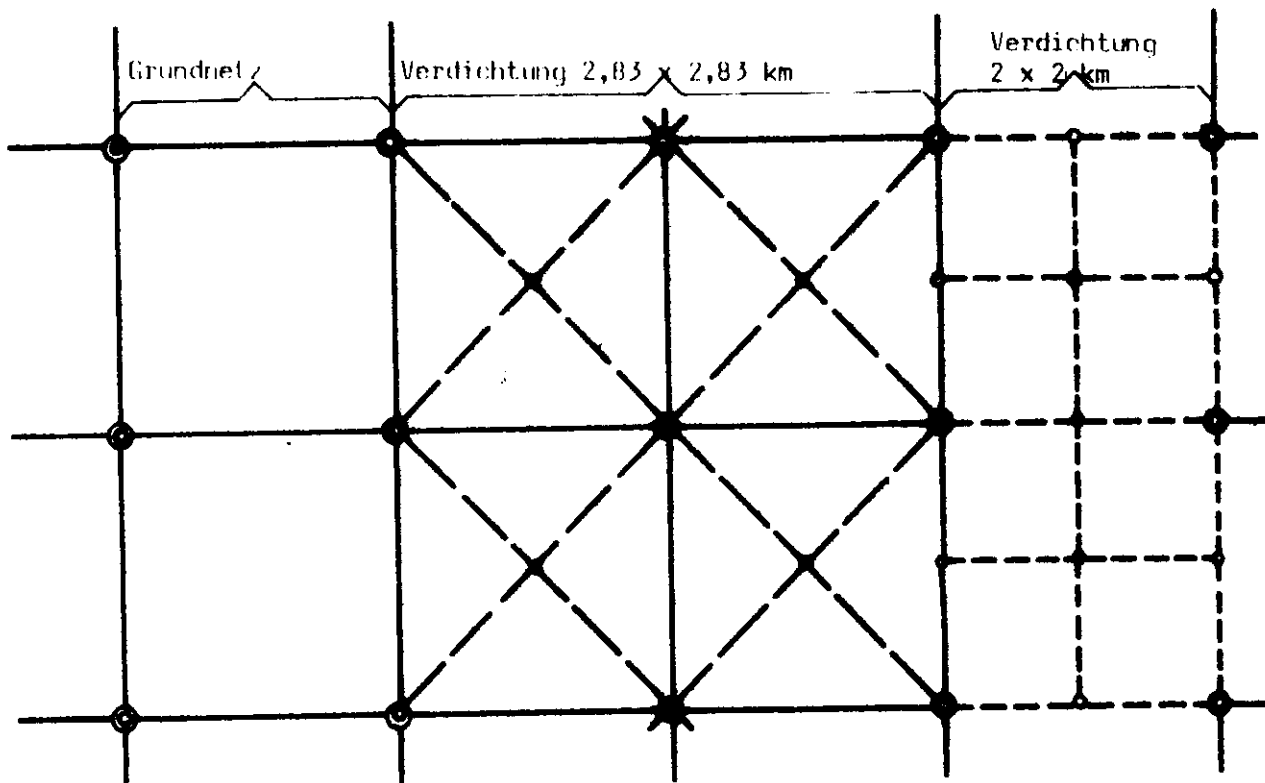
auf einen 2 x 2 km Quadratverband in

- Baden-Württemberg, gesamtes Landesgebiet,
- Bayern, Bereich der Oberforstdirektion Ansbach und
- Schleswig-Holstein, gesamtes Landesgebiet.

Sowohl der 2,83 x 2,83 km Quadratverband wie auch der 2 x 2 km Quadratverband werden gemäß der folgenden Abbildung in das 4 x 4 km Grundnetz eingepaßt:

604185B

- 4 -



Stichprobenpunkte

- ⊙ Grundnetz 4 x 4 km
- ⊙ und • Verdichtung auf 2,83 x 2,83 km
- ⊙, • und ○ Verdichtung auf 2 x 2 km

- Gitter Grundnetz
- - - - - Gitter Verdichtung 2,83 x 2,83
- Gitter Verdichtung 2 x 2 km

Begründung

=====

I. Allgemeiner Teil

1. Nach § 41 a Abs. 1 Bundeswaldgesetz ist eine auf das gesamte Bundesgebiet bezogene forstliche Großrauminventur auf Stichprobenbasis (Bundeswaldinventur) durchzuführen. Sie soll einen Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern.

Der Zeitpunkt der Bundeswaldinventur sowie Einzelheiten des anzuwendenden Stichprobenverfahrens und der zu ermittelnden Grunddaten nach § 41 a Abs. 4 des Bundeswaldgesetzes müssen durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Letztmalig wurde eine umfassende, bundesweite Erhebung forstlicher Daten 1961 durchgeführt. Seitdem sind in der Bundesrepublik Deutschland einschneidende Veränderungen der großräumigen Waldverhältnisse aufgetreten. Die Daten aus dem Jahre 1961 sind nicht mehr verwendbar. Damit fehlen heute gesicherte Informationen zur Beurteilung

- der Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Nutzung des Waldes,
- der Struktur und des Umfangs des möglichen Holzaufkommens aus dem Walde und
- der Gefährdungen, Schädigungen und Fehlentwicklungen des Waldes.

Um diese inzwischen besorgniserregende Informationslücke so schnell wie möglich zu schließen, soll die Bundeswaldinventur durchgeführt werden. Vorgesehen ist die Durchführung in der

...

Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1989. Besondere Bedeutung hat die Bundeswaldinventur für die Bewertung der neuartigen Waldschäden. Sie wird bundesweit einheitlich Daten bereitstellen, die für gesicherte überregionale Aussagen über die derzeitigen und künftigen Produktionsverhältnisse des Waldes unentbehrlich sind.

2. Die Bundeswaldinventur wird sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auswirken, da es sich bei dieser Maßnahme ausschließlich um eine Messung und Beschreibung des Waldzustandes handelt. Die erforderlichen Ausgaben werden von Bund und Ländern getragen.
3. Die voraussichtlichen Kosten der Durchführung der Bundeswaldinventur sind unter III. dargestellt.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zeitpunkt)

Der Zeitpunkt der Bundeswaldinventur wird durch Festlegung des Beginns und des Endes der Inventurdurchführung sowie des Stichtages für die Erhebungsdaten bestimmt. Vorgesehen ist eine Inventurdauer von vier Jahren, beginnend mit dem 1. Januar 1986. Innerhalb dieses Zeitraumes sind die Erhebungsarbeiten im Walde sowie die Zusammenstellung und Auswertung der erhobenen Daten durchzuführen.

Für die Datenerhebung im Walde, das heißt für die Messungen und Beschreibungen des Waldzustandes, ist ein Zeitraum vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1988 vorgesehen. Die Dauer dieser Erhebung ist im wesentlichen abhängig von der Zahl der verfügbaren Aufnahmespezialisten, der zeitlichen Konzentration ihres Einsatzes und der Organisation der Aufnahmekontrolle. Hierfür liegt die Verantwortung bei den Ländern. Die vom Bund durchzuführende Zusammenstellung und Auswertung der erhobenen Daten soll sich ohne zeitliche Verzögerung anschließen. Hierfür wird die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1989 ausreichen.

Als Stichtag für die Auswertung der erhobenen Waldzustandsdaten ist der in die Mitte des Erhebungszeitraumes fallende Forstwirtschaftsjahresbeginn vorgesehen. Dies ist der 1. Oktober 1987.

Zu § 2 (Stichprobenverfahren)

Den Erfordernissen der Bundeswaldinventur wird unter den in der Bundesrepublik Deutschland gegebenen Waldverhältnissen und unter Berücksichtigung von Erfahrungen aus Waldinventuren in Österreich, Schweden und Bayern am ehesten ein terrestrisches Stichprobenverfahren mit gleichmäßiger systematischer Stichprobenverteilung gerecht.

Bei einer Stichprobenverteilung im 4 x 4 km-Quadratverband über das gesamte Bundesgebiet sind die zu erwartenden Aussagen für die Bedürfnisse des Bundes hinreichend genau. Für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, und Schleswig-Holstein bzw. Teilbereiche dieser Länder ist, wie in der Anlage zu § 2 dargestellt, eine Verdichtung des Stichprobennetzes auf 2,83 x 2,83 km bzw. auf 2 x 2 km vorgesehen, um unter Beachtung der naturräumlichen Gegebenheiten dem spezifischen Informationsbedarf für diese Länder gerecht zu werden. Die Definition der Wuchsgebiete und ihre Einteilung ist für Niedersachsen mit dem Runderlaß des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten "Langfristige, regionale waldbauliche Planung für die nds. Landesforsten" vom 15. Februar 1974 (Nds. MBl. S. 427) beschrieben und festgelegt.

Zu § 3 (Grunddaten)

Die Bundeswaldinventur soll einen Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern. Dies erfordert die Erfassung folgender Daten des Waldzustandes, aus denen sich im Wege der mathematisch-statistischen Auswertung die geforderten Inventuraussagen herleiten lassen:

1. Waldfläche:

Die systematische Erfassung gleichgroßer Stichprobenflächen an jedem Schnittpunkt des Stichprobengitternetzes ermöglicht die Feststellung der Gesamtwaldfläche und ihre Aufgliederung.

2. Betriebsart:

Zur Herleitung der Produktionsmöglichkeiten des Waldes ist die Unterscheidung zwischen den einzelnen Betriebsarten (Schlagweiser Hochwald, Plenterwald, Mittelwald und Stockauschlagwald) erforderlich.

...

3. und 4. Bestandesform und Baumart:

Angaben über die Baumarten, ihre Verteilung und Mischung (Bestandesform) sind unverzichtbare Grundlage für die Ermittlung der Produktionsmöglichkeiten des Waldes. Baumarten und Bestandesformen bestimmen sein Wuchsverhalten und seine Stabilität. Sie sind wichtige Weiser zur Beurteilung der Bedeutung des Waldes für Naturschutz und Landschaftspflege.

5. bis 7. Alter, Baumdurchmesser und Baumhöhe:

In Verbindung mit der Baumart geben diese Merkmale Aufschluß über den Holzvorrat, die Wuchsleistung, die nachhaltige Produktionsmöglichkeit und die vorhandenen Vorratsreserven.

8. Qualität des Holzvorrates, Pflegezustand:

Aus den verschiedenen Qualitäten des Holzes ergeben sich seine jeweiligen Verwendungsmöglichkeiten. Ihre getrennte Erfassung ist auch eine Voraussetzung für eine sinnvolle Holzaufkommensprognose. Der Pflegezustand der Bestände gibt Hinweise auf die Holzqualitäten und erlaubt eine Beurteilung der Disposition des Waldes gegenüber Schadeinflüssen.

9. Walderschließung (Forstwege) und Geländeform:

Die Möglichkeiten der Nutzung des Waldes und der Mobilisierung von Holzvorratsreserven hängt wesentlich von der wegemäßigen Erschließung des Waldes und der Geländeform ab. Ihre Darstellung ist daher unverzichtbarer Bestandteil der Inventur.

10. Schäden:

Der Wald ist vielfältigen Schadeinflüssen biotischer und abiotischer Art ausgesetzt. Diese Einflüsse wirken sich in unterschiedlichster Weise auf die Stabilität der Wälder und ihre vielfältigen Leistungen aus. Es entspricht daher der Zielsetzung der Bundeswaldinventur, Schäden, soweit diese

...

während des ganzen Jahres erkennbar sind, mit zu erfassen und auszuwerten. Hierzu zählen vor allem sichtbare Schäden am Stamm sowie Verbißschäden an Forstpflanzen, wobei Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

III. Kosten

Erfolgen Erhebung und Auswertung wie geplant in der Zeit von 1986 bis 1989, betragen nach derzeitiger Schätzung die Gesamtkosten der Bundeswaldinventur 19,04 Millionen DM (Kostenstand: 25. November 1985). Von diesem Betrag entfallen
auf den Bund 2,76 Millionen DM,
auf die Länder 16,28 Millionen DM.

Diese Gesamtkosten verteilen sich im einzelnen auf Bund und Länder in den jeweiligen Haushaltsjahren wie folgt (Angaben in 1 000 DM):

in 1 000 DM			
Haushaltsjahr	Bund	Länder	Insgesamt
1984	150	-	150
1985	811	-	811
1986	633	4680	5313
1987	475	5800	6275
1988	271	5800	6071
1989	415	-	415
Insgesamt	2755	16280	19035

...

Die Kostenansätze wurden gegenüber den in der Begründung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes (BT-Drucksache 10/629) genannten Ansätzen aktualisiert. Die Senkung der auf den Bund entfallenden Kosten ist durch eine Straffung der Vorbereitungsarbeiten bedingt. Die Erhöhung der auf die Länder entfallenden Kosten ergibt sich aus zusätzlichen Verdichtungen sowie aus den Ergebnissen umfangreicher Probetrakterhebungen, die im Juli 1985 abgeschlossen wurden. Diese Erhöhung der Kosten ist mit den Ländern abgestimmt.

Die auf den Bund entfallenden Kosten entstehen ausschließlich im Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben. Sie sind im Finanzplan berücksichtigt.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen keine Kosten.

— 1 —

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über die Durchführung einer Bundeswaldinventur
(Bundeswaldinventur-Verordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 561. Sitzung am 21. Februar 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob bei künftigen Inventuren das Erhebungsmerkmal Bodenstruktur mit erfaÙt werden kann.